Die Ginnahmen aus ben Berauferungen ber im Befit ber Reichsvermaltung befindlichen Grunbftude burfen nur unter Genehmigung bes Bunbesrats und bes Reichstags verausgabt werben und find, fofern biefe Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ift, im nachften Reichsbausbalis-Etat in Die gur Dedung ber gemeinschaftlichen Ausgaben beftimmten Einnahmen einzuftellen. (§ 11.)

Die Ginnahmen bes Reichs find abgeteilt in: I. Rolle und Berbrauchaftenern:

1. aus bem Bollgebiete;

a) Ginnahmen, an welchen famtliche Bunbesftaaten teilnehmen, b) Ginnahmen, an welchen Babern, Bilrttemberg, Baben unb

Elfag. Lothringen feinen Teil haben; 2. von ben außerhalb ber Bollgrenge liegenben Bunbesgebieten: Aberfen für Bolle und Berbrauchsfreuern wie oben 3. 1

a) und b): . Reicheftempelabgaben ;

Ill. Boft- und Telegranben-Bermaltung :

IV. Reichebruderei: V. Gifenbahmpermaltung;

VI. Bantwejen;

VII. berichiebene Bermaltungseinnahmen: VIII. aus bem Reichsimpalibenfonbs:

IX. Ueberichniffe aus früheren Stahren:

X. Bufchuß bes außerorbentlichen Etats; XI, sum Aufaleich fur bie nicht allen Bunbesftaaten gemeinfamen Ginnahmen :

XII. Matrifularbeiträge;

XIII. außerorbentliche Dedungsmittel. In Betreff ber Ginnahmen aus ben Schutgebieten fiebe Gleiet bom 30. Mara 1892 G. 369.

Bu bemerten ift auch noch, bag laut Gefes vom 9. Juni 1895 S. 256 bie Beborben ber einzelnen Bunbesftagten einander auf Erfuchen beim Gingua von Abgaben und bei ber Bollftredung von Bermegensftrafen Beiftanb gu leiften haben.

10. Rapitel.

Die Rechnungefontrolle.

Der Art. 72 ber Reichs-Berfassung schreibt vor, bag über bie Berwendung aller Ginnahmen bes Reichs burch ben Reichstanzler bem Bunbebrat und bem Reichoton gur Entfaftung fabrliche Rechnung au